

Anwendervertrag

zwischen

**Slovak Centre of Scientific and Technical Information
Lamacska cesta 8/A
81104 Bratislava
Slovakia**

(im Folgenden „Anwender“)

und

**Freistaat Bayern
vertreten durch die Universität Regensburg
ausführende Stelle: Universitätsbibliothek
diese vertreten durch den Leiter der Universitätsbibliothek
Universitätsstraße 31
93053 Regensburg
(im Folgenden „UR“)**

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) ist eine über das Internet erreichbare Datenbank auf einem Server der UR, in welcher bibliographische Daten, Lizenzdaten und weitere beschreibende Daten zu wissenschaftlichen Volltextzeitschriften nachgewiesen werden. Die EZB stellt administrative Funktionen bereit, mit denen die Anwender diese Daten eingeben und aktuell halten können.
- (2) Inhalte der nachgewiesenen Zeitschriften verbleiben bei den Rechteinhabern. Deren Rechtspositionen bleiben auch im Übrigen unberührt.

§ 2 Leistungsbeschreibung UR

- (1) UR ist die Betreiberin und Organisatorin der EZB und stellt die für den Betrieb der EZB erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung. Diese Infrastruktur bleibt in ihrem Eigentum.
- (2) UR stellt die zum Betrieb der EZB erforderliche Software bereit, welche über administrative Funktionen für den Anwender zur Eingabe und Pflege der Daten verfügt. UR aktualisiert die Softwarekomponenten regelmäßig. Rechte an der Software werden von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Der Betrieb der EZB umfasst darüber hinaus im Einzelnen:

- den technischen Betrieb des EZB-Servers mit Haltung der dabei anfallenden Daten, Aktualisierung der Softwarekomponenten sowie regelmäßige Datensicherung;
 - die Einrichtung einer Standard-Nutzersicht für den Anwender;
 - die Bereitstellung von Nutzungsstatistiken nach einem vorgegebenen Schema;
 - die Bereitstellung von Download-Möglichkeiten von Daten aus der EZB in einem EZB-eigenen Format;
 - kleinere technische Anpassungen von Nutzerfunktionen und EZB-Administration.
- (4) Es wird von einer Verfügbarkeit der EZB von bis zu 99 % im Jahresmittel ausgegangen. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen Problemen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von UR liegen, über das Internet nicht zu erreichen ist.

§ 3 Organisation und Koordinierung der EZB, Unterstützung des EZB-Anwenders

Im Einzelnen erbringt UR folgende Dienstleistungen:

- Bereitstellung und Verwaltung des Administrationszuganges zur EZB;
- Auskunft bei Anfragen von EZB-Anwendern, insbesondere technischen Support per E-Mail für die EZB-Anwender;
- Erstellen und Pflege von Administrationshilfen in deutscher und englischer Sprache;
- Erstellen von Benutzerinformationen in deutscher und englischer Sprache;
- Administration der EZB-Mailingliste;
- Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen EZB-Anwendertreffens
- Organisation und Durchführung von Anwenderschulungen (mindestens einmal im Jahr).

§ 4 Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen

- (1) Der Anwender ist damit einverstanden, dass die von ihm eingegebenen Daten von den anderen Anwendern genutzt und im Internet öffentlich verfügbar gemacht werden.
- (2) Die Nutzung der administrativen Funktionen der EZB ist auf Mitarbeiter des Anwenders beschränkt.
- (3) UR übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Verfügbarkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der in der EZB nachgewiesenen Angaben und Links.
- (4) Bei Zugriff auf eine Zeitschrift gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Verlags.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Für den Betrieb der EZB durch UR wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zuzüglich jeweils gesetzlich geltender deutscher Umsatzsteuer (bei Vertragsschluss 19 %), berechnet.
- (2) UR kann die Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen erhöhen, jedoch kalenderjährig um maximal 10%. Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird den Anwendern spätestens zugleich mit der Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr mitgeteilt. Der erhöhte Betrag der Aufwandsentschädigung tritt an die Stelle des Betrags in Abs. 1 und gilt ab dem laufenden Kalenderjahr der Erhöhung bis zu einer weiteren Anpassung der Aufwandsentschädigung nach diesem Abs. 2.
- (3) Im Falle einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist der Anwender zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrags wie folgt berechtigt: Die Kündigung hat binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung der Erhöhung beim Anwender schriftlich gegenüber UR zu erfolgen.

- (4) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 31. März fällig und bezieht sich auf das laufende Kalenderjahr.
- (5) Die Anwender erhalten vor Fälligkeit eine Rechnung. Die Fälligkeit der Aufwandsentschädigung ist nicht von der Rechnungsstellung abhängig. Die Rechnung wird per E-Mail dem in der EZB-Administration benannten Ansprechpartner (§ 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2) übermittelt.

§ 6 Pflichten des Anwenders

- (1) Jeder Anwender hat der EZB-Administration für die Durchführung dieses Vertrags einen Ansprechpartner mit vollständigem Namen, E-Mail-Adresse, Postadresse sowie Telefonnummer zu benennen.
- (2) Sofern Rechnungen nicht dem Ansprechpartner nach Abs. 1 übermittelt werden sollen, benennt der Anwender einen gesonderten Adressaten für die Rechnungsstellung mit vollständigem Namen, E-Mail-Adresse, Postadresse sowie Telefonnummer.
- (3) Jeder Anwender ist verpflichtet, die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie die Kontaktdaten zur Rechnungsstellung in der EZB-Administration stets aktuell zu halten.

§ 7 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten der Ansprechpartner werden nach Maßgabe dieses Anwendervertrags vertraulich behandelt.

§ 8 Laufzeit und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich ordentlich kündigen.
- (3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 4, 9, 12, 13, 16 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags fort.

9 Datenbank

- (1) Der Anwender erkennt an, dass es sich bei der EZB um ein von UR hergestelltes Datenbankwerk bzw. um eine Datenbank im Sinne von §§ 4 Abs. 2, 87 a UrhG handelt. Die zugehörigen Computerprogramme unterfallen dem Schutz nach §§ 69 a ff. UrhG.
- (2) Der Anwender ist nicht berechtigt, zur Fremdnutzung durch unberechtigte Dritte Elemente der Datenbank oder zur Datenbank gehörige Computerprogramme zu sammeln, zu vervielfältigen oder auf weitere Datenträger zu kopieren oder abzuspeichern.
- (3) Die Weitergabe von Daten aus der EZB an unberechtigte Dritte, insbesondere jede Weitergabe an Dritte zu kommerziellen Zwecken, ist für den Anwender unzulässig.

§ 10 Anzeigepflichten bei Rechtsnachfolge

- (1) Ein Gesamtrechtsnachfolger des Anwenders hat die Nachfolge der UR unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gleiches gilt bei Veräußerung einer gesamten Bibliothek oder wesentlicher Teile davon.
- (3) Dies stellt jeweils zugleich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB) dar.

§ 11 Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag können von den Anwendern nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 12 Haftung

UR haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags nur wie folgt:

- (1) UR haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von UR gegebenen Garantie oder Zusage fallen.
- (2) UR haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch UR oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der UR, insbesondere aus Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder Delikt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der UR wegen Folgeschäden (z.B. entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden) ist außer im Falle von Vorsatz ausgeschlossen.
- (4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3 13 Freistellungsanspruch

Der Anwender stellt UR sowie andere Anwender von Ansprüchen Dritter frei, die gegen UR sowie andere Anwender im Zusammenhang mit Durchführung dieses Vertrags erhoben werden, sofern und soweit UR und die anderen Anwender sich vertragskonform verhalten.

§ 14 Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung des Vertrags durch beiden Parteien in Kraft.

§ 15 Aufhebung früherer Vereinbarungen

Alle vor Abschluss dieses Vertrags bestehenden Vereinbarungen der Parteien hinsichtlich der EZB werden durch diesen Vertrag ersetzt.

§ 16 Weitere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (2) Für die Durchführung dieses Vertrags sowie für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das deutsche Recht mit Ausnahme der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.
- (3) Maßgeblich für Auslegung und Anwendung dieses Vertrags ist die deutsche Fassung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags insgesamt nicht.
- (5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Regensburg.

Für den Anwender:

BRATISLAVA, 9.2.2010

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

prof. RNDr. JÁN TURŇA, CSC. DIREKTOR

(Vorname, Name, Funktion des Vertretungsberechtigten)

Für UR:

Regensburg, den 1.2.2010

(Dr. Rafael Ball)

Leiter der Universitätsbibliothek Regensburg